

Niederschrift

über die konstituierende Sitzung des am 09. Juni 2024 neugewählten Ortsbeirates des Ortsbezirks Daun-Boverath

Verhandelt: Daun-Boverath, den 02.09.2024

Anwesend sind unter Vorsitz des geschäftsführenden Ortsvorstehers Dieter Oster

die Ortsbeiratsmitglieder:

Tanja Schäfer
Robert Blehm
Benjamin Anschütz
Hermann Hahn
Wolfgang Oster

Nichtmitglieder:

Stadtbürgermeister Friedhelm Marder, Barbara Häs (VGV Daun), *11 Zuhörer - innen*

Entschuldigt fehlen:

Der geschäftsführende Ortsvorsteher hat die bei der Kommunalwahl neugewählten Ortsbeiratsmitglieder gem. § 34 GemO ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die anwesenden Ortsbeiratsmitglieder, Stadtbürgermeister Marder, die Vertreterin der Verbandsgemeindeverwaltung Daun sowie die anwesenden Zuhörer. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung wird nicht geändert.

Anschließend erfolgt die Abwicklung der Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder

Namens der Gemeinde verpflichtet der geschäftsführende Ortsvorsteher die neu gewählten Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO und werden vom Vertreter der Verwaltung bekanntgegeben.

2. Ernennung des Ortsvorstehers

Die Ernennung des direktgewählten Ortsvorstehers Dieter Oster erfolgt gemäß § 54 Abs. 2 GemO durch Stadtbürgermeister Friedhelm Marder.

Der Stadtbürgermeister liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt dem neu gewählten Ortsvorsteher anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

Den Vorsitz übernimmt nunmehr der neugewählte Ortsvorsteher.

3. Wahl der stellv. Ortsvorsteherin / des stellv. Ortsvorstehers, Vereidigung und Einführung in das Amt

Erneuerung

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und Wahlleiter, zwei Ortsbeiratsmitgliedern als Beisitzer und dem Schriftführer. Der Wahlausschuss ist gemäß § 40 GemO zu wählen. Der Ortsbeirat beschließt mehrheitlich, die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO offen durchzuführen. → einstimmig

Sodann werden folgende Personen in den Wahlausschuss gewählt:

1. Ortsbeiratsmitglied Tanja Schäfer als Beisitzer/in
2. Ortsbeiratsmitglied Robert Blehm als Beisitzer/in
3. Barbara Hös, 16.11.2011 als Schriftführer

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen ist. Der stellv. Ortsvorsteher wird gemäß § 53 a GemO vom Ortsbeirat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO (geheime Wahl durch Stimmzettel) gewählt. Gemäß § 40 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsbeirat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Wahl der stellv. Ortsvorsteherin / des stellv. Ortsvorstehers

Durch die anwesenden Ortsbeiratsmitglieder wird/werden vorgeschlagen:

1. Hermann Hahn
2. _____
3. _____

I. Wahlgang

Der Wahlausschuss setzt sodann die Wahldauer, die Zeit von 5 Minuten, fest und bestimmt als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von 17:10 bis 17:15 Uhr. Zu Beginn dieser Zeit fordert der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden von den

Ratsmitgliedern in eigens für diese Wahl bereitgehaltenen, einheitlichen Briefumschläge gesteckt und in die Wahlurne geworfen. Zur Fertigung des Stimmzettels ist ein Seitentisch/eine Wahlkabine vorhanden. Am Ende der Stimmabgabe erklärt der Wahlleiter die Abstimmung für geschlossen.

Hierauf wird festgestellt, dass bei der Wahl 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind und dass 5 Ratsmitglieder ihre Stimmzettel abgegeben haben. Die abgegebenen Briefumschläge werden ungeöffnet gezählt. Hierbei ergibt sich, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen, welche abgestimmt haben, übereinstimmt.

(Evtl. Unstimmigkeiten sind aufzuklären und hier zu vermerken) _____

Der Vorsitzende öffnet sodann die Stimmzettel einzeln und liest nach der Öffnung den Inhalt jedes Zettels laut vor. Die beiden Beisitzer sind ihm dabei behilflich und nehmen Einsicht in die Stimmzettel. Der Schriftführer registriert die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil _____
Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden 5 Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf Hermann Hahn 5 Ja-Stimmen, / Nein-Stimmen, / Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

auf _____ Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.

II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 4 GemO). Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____
Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen
auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen
auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

III. Wahlgang – Stichwahl –

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird durch den Wahlausschuss, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 4 GemO), hergestellt. Hierauf zieht der Vorsitzende das Los.

Das Los entscheidet für die Bewerber:

Hierauf gibt der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

Die Wahldauer wird auf 5 Minuten festgesetzt und als Zeit der Stimmabgabe die Zeit von _____ bis _____ Uhr bestimmt. Die Wahlhandlung wird im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlausschusses werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil _____

Nr. 2, weil _____

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden _____ Stimmzettel

Von diesen Stimmzetteln entfallen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

auf _____ ___ Ja-Stimmen; ___ Nein-Stimmen; ___ Enthaltungen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt wurde).

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, muss das Los darüber entscheiden, wer zum stellv. Ortsvorsteher gewählt ist.

Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3, letzter Satz GemO). Das Los entscheidet für den Bewerber _____.

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest und gibt bekannt, dass Herman Hahn zum / zur stellv. Ortsvorsteherin gewählt ist.

• Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Nachdem die/der Gewählte die Annahme des Amtes erklärt, liest Stadtbürgermeister Marder den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Herman Hahn anschließend diese aus.

Da eine Wiederwahl erfolgt ist, entfallen Vereidigung und Einführung.

oder



Hierauf wird die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf hingewiesen, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann. Die stellv. Ortsvorsteherin / Der stellv. Ortsvorsteher wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschorene Eidesformel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 50 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, führt Stadtbürgermeister Marder den/ die stellv. Ortsvorsteherin gemäß § 54 Abs. 1 GemO in das Amt ein.

Der Ortsvorsteher:

Die Schriftführerin:

